



Eislaufverein Herisau (EVH)
Kasernenstrasse 71, 9100 Herisau
www.evherisau.ch

STATUTEN

Aus Gründen der Vereinfachung und im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Statuten für alle Personen und Funktionen die männliche Form gewählt. In jedem Fall sind jedoch auch weibliche Personen angesprochen.

1 Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

- 1.10 Unter dem Namen "Eislaufverein Herisau" (EVH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, ohne persönliche Haftung der Mitglieder.
Der Verein wurde am 1. Oktober 1981 gegründet.
- 1.20 Der Sitz des Vereins befindet sich in Herisau.
- 1.30 Der EVH kann anderen Zweckverbänden beitreten.
- 1.40 Der EVH ist Mitglied von Swiss Ice Skating (SIS).
- 1.50 Der EVH bezweckt den Zusammenschluss aller am allgemeinen Eislaufsport (Eislauf, Eiskunstlauf, Eistanz und Eisschnelllauf) besonders interessierten Jugendlichen und Erwachsenen zu einer sport- und gemeinschaftsfördernden Vereinigung der Region Herisau. Er fördert den Eislaufsport als ideale und gesunde Art der Freizeitgestaltung und des sportlichen Wettbewerbes in allen Altersstufen.
Der EVH betreibt die Breitenentwicklung des allgemeinen Eislaufes durch öffentliche Grundschulungskurse für Jugendliche und Erwachsene und durch vereinsinterne Kurse nach den Richtlinien von Swiss Ice Skating. Er pflegt im besonderen Eiskunstlauf und Eistanz, fördert Eiskunstlauf- und Eistanztalente und organisiert Leistungstests sowie Konkurrenzen.
- 1.60 Der EVH bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit Behörden, Presse, Sportzentrum und anderen Vereinen.
- 1.70 Der EVH ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.80 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) freiwilligen Zuwendungen
 - c) Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen
- Über die Verwendung dieser Mittel wird jährlich Rechnung abgelegt.
- 1.90 Der Verein ist verpflichtet, die Statuten und technischen Reglemente von ISU und SIS einzuhalten.

2 Mitgliedschaft

- 2.10 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren und Senioren), Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gastmitgliedern.
- 2.20 **Junioren** sind Mitglieder, die am 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- 2.30 **Senioren** sind Mitglieder, die am 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr vollendet haben.
- 2.40 **Passivmitglieder** sind Personen oder Firmen, die Freunde und Gönner des Vereins sein wollen.
- 2.50 **Gastmitglieder** sind Personen, welche bei einem anderen Club die Lizenz gelöst haben. Diese Mitgliedschaft ist gültig vom 1. Oktober bis 31. März des Folgejahres. Trainings sind nur auf dem Vereinseis und dem Niveau des Vereinstrainings zugelassen.
- 2.60 Personen, die sich um den Eissport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können auf begründeten Antrag des Vorstandes zu Händen der Generalversammlung (GV) zu **Ehrenmitgliedern** gewählt werden. Vereinsmitglieder können zu Händen des Vorstandes einen begründeten Antrag für Ehrenmitgliedschaft einer Person beantragen.
- 2.70 Die Anmeldung für Neumitglieder ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen.

3 Austritt, Ausschluss

- 3.10 Der Austritt aus dem EVH muss dem Vorstand spätestens bis Ende der jeweiligen Trainingsperiode schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.20 Der Verein kann aus folgenden Gründen Mitglieder ausschliessen:
- a) vorsätzliche Missachtung der Vereinsstatuten.
 - b) Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.
 - c) Mitglieder, die sich eines unsportlichen Verhaltens oder Schädigung der Vereinsinteressen schuldig gemacht haben.

4 Rechte und Pflichten

- 4.10 Stimmrecht:
Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder (Senioren und Junioren). Das Stimmrecht der Junioren wird in Vertretung durch einen Elternteil wahrgenommen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt sofern sie gleichzeitig Aktivmitglied sind. Passiv- und Gastmitglieder sind an der GV nicht stimmberechtigt.
- 4.20 Beiträge:
Die Mitglieder verpflichten sich, die von der GV festgelegten Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren zu bezahlen.
Über die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für das nächste Jahr entscheidet jeweils die GV.
- 4.30 Aktivmitglieder des EVH dürfen ohne Bewilligung des Vorstandes nicht zugleich Mitglied einer anderen, gleichartigen Eislauforganisation sein oder für diese starten.

- 4.40 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Interessen des Vereins zu wahren
 - b) die Statuten zu beachten
 - c) Vereinsbeschlüsse nachzuleben
- 4.50 Der Verein überlässt es seinen Mitgliedern, sich zu versichern. Der Verein übernimmt keine Haftung.

5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission
- d) die Rechnungsrevisoren

5.10 Generalversammlung

- 5.11 Die ordentliche GV findet jährlich im Monat Juni statt.
- 5.12 Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes oder innerhalb von zwei Wochen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- 5.13 Die Einladung zur GV muss den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus zugestellt werden und die Traktandenliste sowie das Protokoll der letzten GV enthalten.
- 5.14 Die GV behandelt folgende Geschäfte:
- a) Präsenzliste
 - b) Wahl der Stimmenzähler
 - c) Genehmigung der Traktandenliste
 - d) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
 - e) Abnahme der Jahresberichte:
 - a) Präsident
 - b) Technische Kommission
 - f) Jahresrechnung
 - g) Bericht der Rechnungsrevisoren
 - h) Décharge-Erteilung
 - i) Wahlen:
 - Wahl des Vorstandes (vgl. 5.21)
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - j) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
 - k) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
 - l) Entscheidung von Rekursen
 - m) Ehrungen
 - n) Wünsche und Anträge: Anträge der Aktivmitglieder sind dem Präsidenten bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (mit Begründung) einzureichen.
 - o) Diverses
- 5.15 Änderung der Statuten, Mitgliederausschlüsse, Auflösung des Vereins:
- Für die Änderung der Statuten und für Mitgliederausschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Änderungen treten nach Genehmigung sofort in Kraft.
- Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Ist eine zu diesem Zweck einberufene GV nicht beschlussfähig, so findet innerhalb längstens acht Wochen eine zweite GV mit den gleichen Traktanden statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen bis zur Gründung eines ähnlichen Vereins zur Aufbewahrung an die Gemeinde Herisau zu überweisen. Erfolgt innert 15 Jahren keine Neugründung eines Eislaufvereins Herisau, so geht das Vermögen in den Besitze der Gemeinde Herisau über zu Händen der Nachwuchsförderung in allen Sportarten.

- 5.16 In allen anderen Fällen ist die GV beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 5.17 Die Wahlen und Entscheidungen erfolgen durch offene Abstimmung, falls nicht ein Antrag auf geheime Durchführung gestellt wird.
- 5.18 Bei allen Entscheidungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr, mit Ausnahme von Artikel 5.15. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

5.20 **Der Vorstand**

- 5.21 Zur Leitung und Verwaltung des Vereins wird jeweils an der GV für die Amtsdauer eines Jahres ein Vorstand gewählt, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Präsident Technische Kommission
- c) Vizepräsident
- d) Kassier
- e) Aktuar
- f) Beisitzer

Chargenkumulation ist gestattet, ausser Präsident, Präsident der Technischen Kommission sowie Kassier. Diese drei Personen müssen von der GV in ihr Amt gewählt werden.

Falls Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

- 5.22 Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Eislaufbetrieb, insbesondere:

- a) Vorbereitung des Jahresprogrammes
- b) Erledigung aller laufenden Geschäfte
- c) Wahl der Delegierten
- d) Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Überwachung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung und Vorbereitung der GV
- f) Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- g) Aufnahme oder Streichung von Mitgliedern gemäss Art. 2.60, 3.10 und 3.20

- 5.23 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das Einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder ist massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- 5.24 Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

5.25 Der Vorstand kann aus seiner Mitte, nötigenfalls unter Zuzug weiterer Vereinsmitglieder die erforderlichen Ausschüsse für die Organisation und Durchführung spezieller Aufgaben bestellen.

5.26 Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder:

Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er lädt den Vorstand nach Bedarf zu seinen Sitzungen ein. Er trifft die im Interesse des Vereins notwendigen Anordnungen und ist für die Handhabung der Statuten des Vereins sowie der Reglemente der übergeordneten Verbände verantwortlich. An der Generalversammlung erstattet er einen Jahresbericht. Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der **Aktuar** führt an den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll, erledigt den schriftlichen Verkehr nach Weisung des Präsidenten bzw. des Vorstandes. Er führt das Vereinsarchiv.

Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge sowie das Beitragsgesuch an die Gemeinde Herisau in Zusammenarbeit mit dem Präsident. Er legt der GV die Jahresrechnung, eine Aufstellung des Vereinsvermögens und das Budget für das nächste Jahr vor.

Der **TK-Präsident** leitet die Technische Kommission und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogrammes. Er unterstützt und überwacht das Trainerteam in dessen Funktionen. An der GV berichtet er über die Tätigkeit der TK.

Die **Beisitzer** übernehmen nach Bedarf die vom Vorstand oder der TK bestimmten Einzelaufgaben.

5.30 **Technische Kommission**

5.31 Die Technische Kommission besteht in der Regel aus 3 bis 5 Personen. Sie konstituiert sich selbst.

5.32 Aufgaben der TK:

- a) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- b) Richtige Anwendung der technischen Reglemente der übergeordneten Verbände inkl. Lizenzwesen
- c) Organisation und Durchführung von Tests und Konkurrenzen
- d) Auswahl, Betreuung und Ausbildung der Hilfstrainer (Moniteurs)
- e) Auswahl, Betreuung und Ausbildung der Preisrichterasspiranten und des technischen Panels
- f) Information der Mitglieder über stattfindende Tests und Konkurrenzen
- g) Information und Förderung der Mitglieder zur Teilnahme bei Jugend- und Sport-Kursen
- h) Administration Mitgliederwesen

In jedem Fall haben die zwingenden Bestimmungen der Statuten sowie technischen Reglemente von ISU, SIS und der regionalen Verbände Vorrang vor dem vereinsinternen technischen Reglement.

5.40 **Rechnungsrevisoren**

5.41 Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt oder bestätigt.

5.42 Der Rechnungsrevisor darf nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

- 5.43 Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Rechnung und können Einsicht in die Protokolle verlangen. Sie haben der GV über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten sowie Antrag auf Entlastung zu stellen.

6 Vereinsvermögen

- 6.10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6.20 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres. Die Betriebsrechnung und die Vermögensrechnung werden alljährlich auf den 31. Mai abgeschlossen.

7 Schlussbestimmungen

- 7.10 In den Statuten nicht geregelt
Für alle in den Statuten nicht abgehandelten Fälle entscheidet die GV unter Beachtung der im ZGB festgelegten Bestimmungen.
- 7.20 Inkrafttreten
Die vorstehenden Statuten ersetzen jene vom 28. Juni 2014 und treten am 11. September 2020 in Kraft.
Der Vorstand ist ermächtigt, nachträglich redaktionelle Anpassungen der Statuten vorzunehmen, unter der Voraussetzung, dass dadurch der ursprüngliche Sinn des Textes nicht verändert wird.

Die Präsidentin:
Sarah Crettaz

Die Aktuarin:
Edith Schläpfer